

Telefon: 0 233-24154
Telefax: 0 233-26057
Az.: 288/14/GL

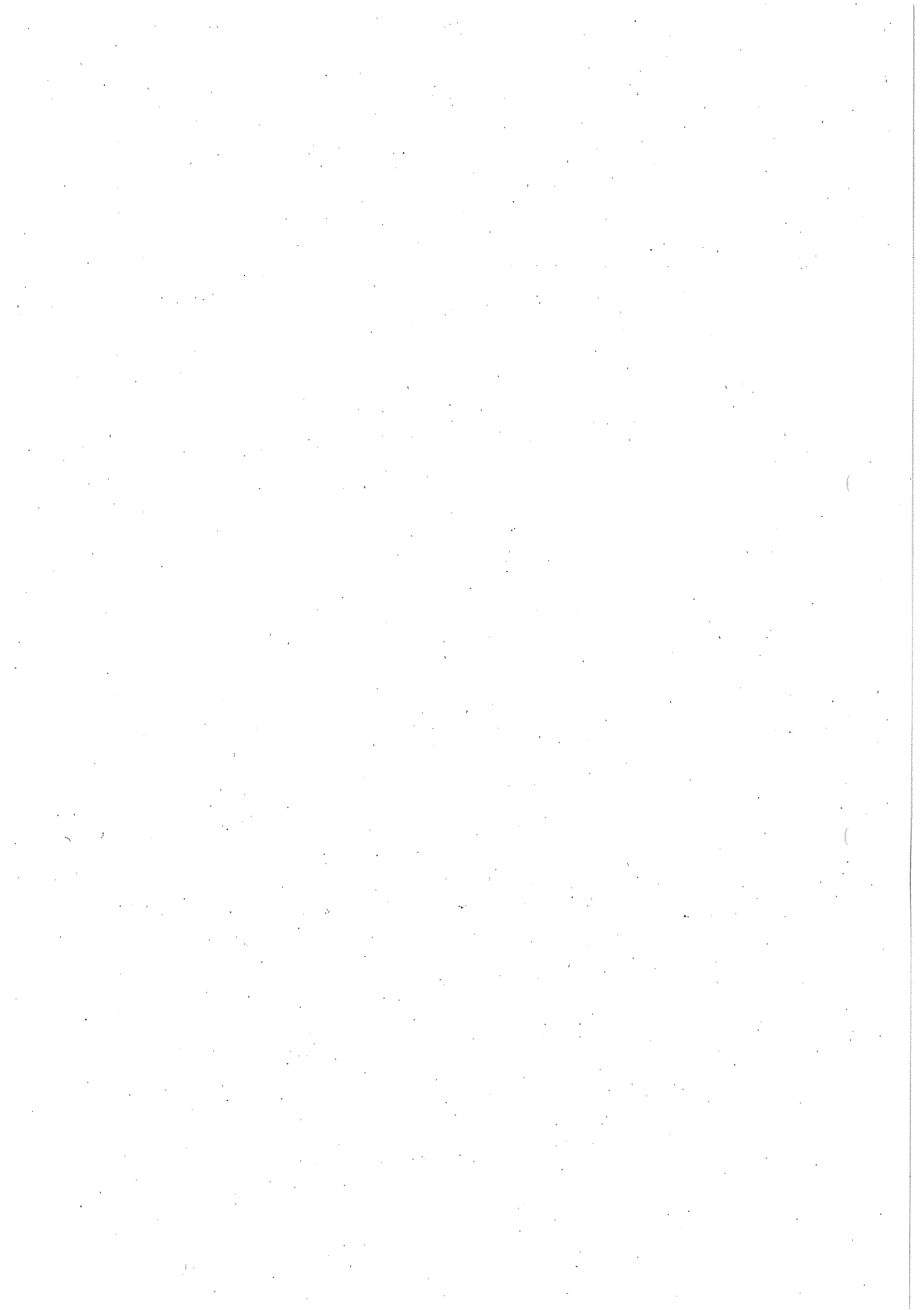
Kommunalreferat
Stadtgüter München

**Stadtgüter München (SgM);
Änderung der Betriebssatzung sowie Änderung
der Dienstanweisung für die Werkleitung der SgM**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01265

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss
für die Stadtgüter München vom 13.11.2014 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Stichwort	Betriebssatzung der Stadtgüter München (SgM), personalrechtliche Befugnisse
Anlass	Übertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister auf die SgM mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.05.2014
Inhalt	Änderung der Betriebssatzung sowie Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung der SgM
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der SgM gemäß Anlage 1 sowie die Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung der SgM gemäß Anlage 2
Gesucht werden kann auch nach:	Betriebssatzung SgM; Dienstanweisung; personalrechtliche Befugnisse



**Stadtgüter München (SgM);
Änderung der Betriebssatzung sowie Änderung
der Dienstanweisung für die Werkleitung der SgM**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01265

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der SgM
2. Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung der SgM

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss
für die Stadtgüter München vom 13.11.2014 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Änderung der Betriebssatzung für die Stadtgüter München (SgM)

1.1 Anlass

Die **Vollversammlung des Stadtrates** hat am **02.05.2014** in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00069), dass der **Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen** für die Beamtinnen und Beamten ab BesGr. A 9 bis einschließlich BesGr. A 14 und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab EGr. 9 bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in den Anlagen B.1 bis B.6 zu diesem Beschluss namentlich aufgeführten Werkleiter, auf deren Vertreterinnen und Vertreter im Amt sowie auf die namentlich aufgeführten Bediensteten der Eigenbetriebe in dem dort aufgeführten Umfang zugestimmt wird.

Es handelt sich dabei um personalrechtliche Befugnisse, die sowohl nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO (bei Beamtinnen und Beamten bis BesGr. A 8 und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis EGr. 8 TVöD) originär dem Oberbürgermeister zustehen als auch um Befugnisse (für Beamte ab BesGr. A 9 und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab EGr. 9 TVöD), die nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 2 GO dem Oberbürgermeister vom Stadtrat übertragen wurden und die dieser nach Art. 39 Abs. 2

Halbsatz 2 GO mit Zustimmung des Stadtrates auf Bedienstete der SgM weiterübertragen kann.

Die bisher praktizierte **Form der Übertragung** personalrechtlicher Befugnisse auf die Eigenbetriebe nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO (Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Werkleitungen der Eigenbetriebe durch Beschluss des Stadtrates mit Zustimmung des Oberbürgermeisters) wird nach der o.g. Beschlussvorlage (S. 1) aus Gründen der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit **nicht mehr beibehalten**.

Der **Umfang** der den Eigenbetrieben bislang schon übertragenen personalrechtlichen Befugnisse hat sich durch den Stadtratsbeschluss vom 02.05.2014 **nicht verändert**. Vielmehr wird damit das Verfahren zur Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen durch den Oberbürgermeister nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 mit Zustimmung des Stadtrates bzw. gemäß Absatz 2 Satz 1 GO in Verbindung mit Art. 39 Absatz 2 Halbsatz 2 GO innerhalb der Stadtverwaltung vereinheitlicht.

In dem o.g. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates hat dieser nun bezüglich des Eigenbetriebs SgM zugestimmt, dass die personalrechtlichen Befugnisse des Oberbürgermeisters auf den Ersten und Zweiten Werkleiter der SgM und deren Vertreterinnen und Vertreter im Amt übertragen werden. Die erforderlichen Vollmachten für den Ersten und Zweiten Werkleiter der SgM, deren Vertreterinnen und Vertreter im Amt (Personenkreis siehe Anlage B.6 zum Beschluss) wurden bereits ausgestellt.

1.2 Änderungsbedarf

Da die bisher praktizierte Form der Befugnisübertragung nach Art. 88 GO aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 02.05.2014 geändert wurde, ist es erforderlich, die Betriebsatzung der SgM gemäß der neuen Sach- und Rechtslage wie folgt anzupassen (s. Anlage 1):

1. **§ 3 Abs. 5** wird gestrichen.
2. Der bisherige **§ 3 Abs. 6** wird zu **§ 3 Abs. 5**.
3. In **§ 4 Abs. 3 Ziffer 11** wird „§ 8 Abs. 2 und 3“ durch „§ 8 Abs. 2 und Abs. 4“ ersetzt.
4. **§ 8 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erste Werkleiter sowie bei dessen Verhinderung der Zweite Werkleiter hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bedienstete der Stadtgüter München (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;

5. **§ 8 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Beamtinnen und Beamten der Stadtgüter München (auch auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen) zu ernennen, befördern, abzuordnen oder versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen und zu entlassen (auf Antrag) sowie die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, zu einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht dem Ersten oder Zweiten Werkleiter oder Bediensteten der SgM übertragen sind. Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge.“

2. Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung der Stadtgüter München (SgM)

Folgerichtig muss auch die **Dienstanweisung für die Werkleitung der Stadtgüter München** vom 01.08.2009 geändert werden, da darin auf § 3 Abs. 5 der Betriebssatzung, der jetzt gestrichen wird (siehe oben 1.2, Ziffer 1), Bezug genommen wird (s. Anlage 2).

Der Kommunalausschuss der LHM als Werkausschuss für die SgM erlässt aufgrund von § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Betriebssatzung der SgM vom 12.12.2006, zuletzt geändert am 08.02.2013 (MüABl. S.102) folgende Änderung der Dienstanweisung:

1. **§ 1 Abs. 3** wird gestrichen.

2. In **§ 3** wird der bisherige Text zu Abs. 1. Es wird in **§ 3** folgender neuer Text als Absatz 2 eingefügt:

„Dem/Der Ersten Werkleiter/in sind zur selbstständigen Erledigung die personalrechtlichen Befugnisse für alle Beschäftigungsgruppen (mit Ausnahme der gekennzeichneten

ten Stellen) übertragen, soweit sie nach § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung auf den Ersten Werkleiter übertragen sind.“

3. In § 4 wird Abs. 1 Ziffer 8 gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern rücken entsprechend vor, also 9 wird zu 8, 10 zu 9, 11 zu 10, 12 zu 11 und 13 zu 12.

4. Es wird in § 4 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Dem Zweiten Werkleiter/der Zweiten Werkleiterin sind die Personalangelegenheiten übertragen, soweit die personalrechtlichen Befugnisse nach § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung dem Zweiten Werkleiter übertragen sind.“

Der bisherige § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3, der bisherige § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 4, der bisherige § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 5 und der bisherige § 4 Abs. 5 wird zu § 4 Abs. 6.

3. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Änderungen der Betriebssatzung und der Dienstanweisung gemäß Anlagen 1 und 2.

4. Beteiligung des Direktoriums – Rechtsabteilung

Hinsichtlich der von der Rechtsabteilung des Direktoriums zu vertretenden formellen Belange besteht mit den vorgelegten Änderungen der Betriebssatzung der SgM Einverständnis.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Herbert Danner, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Änderungen der Betriebssatzung und der Dienstanweisung der SgM nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Satzungsänderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtgüter München gemäß Anlage 1.
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung der Stadtgüter München gemäß Anlage 2.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Steuerung und Betriebe (SB)

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
Personal- und Organisationsreferat
Stadtgüter München (2-fach)
z.K.

Am _____